

Telematika GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 10/2016

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten bei allen mit der Telematika GmbH geschlossenen Verträgen über IT-Dienstleistungen (Beratung, Schulung, Projektentwicklung, Programmierung, Kauf und Verkauf von Hard- und Software) sowie ähnliche Dienstleistungen.
2. AGB des Vertragspartners (im Folgenden »Kunde« genannt) gelten nur, soweit sie von der Telematika GmbH schriftlich anerkannt werden.

2. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend, d.h. es handelt sich nicht um Vertragsanträge, sondern lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Vertragsanträgen seitens des Kunden. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Telematika GmbH verbindlich. Geringfügige technische Abweichungen vom Angebot sind auch nach Bestätigung des Auftrages möglich, ohne dass ein neuer Vertrag geschlossen werden muss.
2. Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Telematika GmbH das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes, noch in Teilen, Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung. Dieses gilt auch für ggf. zustande kommende Vertragsunterlagen.
3. Umsetzungsfristen werden in Arbeitstagen (Mo-Fr) beziffert und stellen einen Richtwert für den Kunden dar. Die Einhaltung der selbstgesetzten Frist setzt die zeitgerechte Zuarbeit & Kooperation des Kunden voraus.

3. Durchführung des Einzelvertrages

1. Sofern es einzelvertragliche Vereinbarungen gibt, bestimmt die Telematika GmbH die Art und Weise, wie der Einzelvertrag durchgeführt wird. Die Telematika GmbH wird stets bemüht sein, den Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen. Vorgaben des Kunden sind an den im Einzelvertrag benannten Projektleiter oder den Geschäftsführer zu richten.
2. Präzisierungen des Einzelvertrages werden beiderseits verbindlich, wenn die Telematika GmbH diese dem Kunden schriftlich zukommen lässt und der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Gegenvorstellungen erhoben hat.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die Telematika GmbH kostenlos erbracht werden (soweit im Einzelvertrag nicht anderes vereinbart wurde).

2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der Telematika GmbH bei erforderlichen Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Dazu gehören –soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart:
 - Bereitstellung von Arbeitsräumen, einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel, ggf. auch Kommunikationsmittel und Internetanschluss
 - Benennung einer Kontaktperson, die während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Diese Kontaktperson ist ermächtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Bearbeitung und Fortführung des Auftrages notwendig sind.
 - Beschaffung und Bereitstellung der für die Bearbeitung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen
 - Bei Programmierarbeiten beim Kunden: Bereitstellung von Rechnerkapazitäten in ausreichendem Umfang, sowie bei allen Programmierarbeiten- falls erforderlich- Testdaten in ausreichendem Umfang.
3. Der Kunde gewährleistet, dass bereitgestellte Hard- und Software frei von Fehlerquellen und Viren ist.
4. Datenträger des Kunden müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, ersetzt der Kunde der Telematika GmbH allen aus dieser Benutzung entstehenden Schaden und stellt die Telematika GmbH von Ansprüchen Dritter frei.

5. Vertraulichkeit

1. Der Kunde und die Telematika GmbH verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Sie werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
2. Mitarbeiter der Telematika GmbH sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.
3. Der Kunde stellt sicher, dass die unter 2.2. getroffene Vereinbarung eingehalten wird.
4. Dasselbe gilt für Leistungen und Ergebnisse der Telematika GmbH und die dazu gehörenden Unterlagen.

6. Leistungszeit

1. Die Telematika GmbH liefert nach der im Einzelvertrag festgelegten Frist. Die Lieferung ist am Tag der Übergabe oder der Überlassung erfolgt.
2. Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die nicht durch die Telematika GmbH zu verantworten sind, so wird die Frist angemessen – mindestens um die Zeit des Bestehens des Hindernisses- verlängert.
3. Gerät die Telematika GmbH in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen.

7. Haftung

1. Die Telematika GmbH haftet entsprechend ihrer Haftpflichtversicherung wie folgt:
 - wegen Personen- oder Sachschäden bis zu 1,5 Mio. €
 - wegen Vermögensschäden bis zu 250.000 €

2. Für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, haftet die Telematika GmbH unter Ausschluss entgangenen Gewinns bis zum Auftragswert, höchstens jedoch bis 12.500 €.
3. Die Telematika GmbH haftet auch nur dann bis zum Auftragswert höchstens jedoch bis 12.500 €, wenn der Schaden auf das leicht fahrlässige Verhalten eines Mitarbeiters der Telematika GmbH zurückzuführen ist und keine sog. Kardinalpflichten betroffen sind.
4. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Datenträgern des Kunden beschränkt sich die Haftung der Telematika GmbH auf den Materialwert der Datenträger und umfasst nicht den Aufwand zur Wiederbeschaffung verlorener Daten. Das Anlegen und Verwalten von Sicherungskopien obliegt dem Kunden.
5. Die Ansprüche gegen Mitarbeiter der Telematika GmbH sind ausgeschlossen. Es gilt Ziffer 7.1. bis 7.4. für derartige Ansprüche.

8. Vergütung und Fälligkeit

1. Die Einzelpreise der Leistungen sowie die gesamte Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
2. Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nichtordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die bei der Übernahme des Auftrages zugrunde gelegt werden konnten, so ist die Telematika GmbH auch bei Vergütung nach Festpreis zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
3. Vergütungssätze und Nebenkosten sind ohne Umsatzsteuer angegeben.
4. Rechnungen sind, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug fällig.

9. Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, im Einzelvertrag ist anderes vereinbart.
2. Kündigt der Kunde außerordentlich, kann die Telematika GmbH die bis zum Vertragsende oder, soweit eine solche einzelvertraglich vorgesehen ist, die bis zum Ablauf der für eine ordentliche Kündigung relevanten Frist zahlbare Vergütung geltend machen.

10. Aufrechnung, Abtretung, Verjährung

1. Aufrechnungen durch den Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, eine Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Ansprüche aus dem Einzelvertrag kann der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung der Telematika GmbH abtreten.
3. Alle vertraglichen Ansprüche des Kunden gegen die Telematika GmbH – insbesondere solche aus positiver Vertragsverletzung- verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Kenntnis des Kunden vom Schaden, spätestens aber nach Beendigung des Einzelvertrages.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Die Telematika GmbH behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung vor. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht zu Verfügungen über den Vertragsgegenstand berechtigt. Die Telematika GmbH

ist berechtigt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Vertragsgegenstand bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden zurückzunehmen.

12. Sonstiges, die AGB für Werkverträge

1. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Erklärungen zum Einzelvertrag bedürfen der Schriftform. Ebenso sind Nutzungsrechte des Kunden am Vertragsgegenstand einzelvertraglich zu regeln.
2. Ist eine Bestimmung dieser AGB oder des Einzelvertrages rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, unverzüglich die rechtlich unwirksame Bestimmung durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.
3. Soweit im Rahmen des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses -möglicherweise auch nur hinsichtlich einer Teilleistung- Werkvertragsrecht Anwendung findet, gelten die AGB der Telematika GmbH für Werkverträge. Diese werden dem Kunden zur Verfügung gestellt.
4. Gerichtsstand ist Rostock.
5. Für den Einzelvertrag, auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.